



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 05.05.2014

Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte an staatlich anerkannte Ersatzschulen Art. 44 – Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welchem Umfang wurden in den Jahren seit 2000 staatliche Lehrkräfte aufgrund Artikel 44 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz an staatlich anerkannte Ersatzschulen beurlaubt, aufgeschlüsselt nach:
 - a) Anzahl der jeweiligen Beurlaubungen seit dem Schuljahr 2000/2001 an die einzelnen Schularten,
 - b) Anzahl der jeweiligen Beurlaubungen seit dem Schuljahr 2000/2001 an die einzelnen Schulträger und
 - c) Anzahl der jeweiligen Beurlaubungen seit dem Schuljahr 2000/2001 nach den einzelnen Besoldungsgruppen und Schulträgern?
2. Wie lange waren diese staatlichen Lehrkräfte, die sich in der Zeit seit dem Schuljahr 2000/2001 an staatlich anerkannte Ersatzschulen beurlauben haben lassen, dort jeweils tätig, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Schularten,
 - b) Lehrkräften, die Schulleitertaufgaben übernommen hatten und
 - c) Lehrkräften, die keine Schulleitertaufgaben übernommen hatten?
3. Wie viele dieser staatlichen Lehrkräfte haben sich im Zeitraum seit dem Schuljahr 2000/2001 dafür entschieden, nach dem Ende der maximalen Beurlaubungsphase beim jeweiligen privaten Schulträger zu bleiben, aufgeschlüsselt nach:
 - a) Lehrkräften mit und ohne Schulleitungsaufgaben,
 - b) kirchlichen Schulträgern (evangelische bzw. katholische Kirche) und
 - c) sonstigen privaten Schulträgern?
4. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wonach einzelne Schulträger in der Zeit seit dem Schuljahr 2000/2001 nicht in der Lage waren, den laut Gesetz vorgegebenen Versorgungszuschlag zu entrichten?
5. Nachdem der Staat die Möglichkeiten zur Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte an staatlich anerkannte Ersatzschulen stark einschränkt, stellt sich die Frage, wie viele staatliche Lehrkräfte zum Schuljahr 2013/2014 an staatlich anerkannte Ersatzschulen beurlaubt sind

und wie sich die Zahl dieser Lehrkräfte an diesen Schulen in den nächsten zehn Jahren entwickeln wird, aufgeschlüsselt nach:

- a) den einzelnen Schulträgern,
 - b) den einzelnen Schularten und
 - c) Lehrkräfte mit und ohne Schulleitungsaufgaben?
6. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wonach mit dieser neuen Vorgehensweise des Kultusministeriums einzelne Schulträger Schwierigkeiten bekommen, geeignete Lehrkräfte zu finden und damit der Bestand einzelner Schulen gefährdet ist?
 7. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wonach entgegen der entsprechenden Kultusministeriellen Schreiben zur Einschränkung oder zum vollständigen Untersagen von Beurlaubungen weiterhin Sonderregelungen zur Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte gelten?

Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**
vom 18.06.2014

Vormerkung:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wurde jeweils ermittelt, wie viele staatliche Lehrkräfte im jeweiligen Schuljahr nach Art. 44 BaySchFG beurlaubt waren (Stichtag: 01.10. des jeweiligen Schuljahres).

Da alle Lehrkräfte, die bis 31.07.2009 oder früher aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, aus Datenschutzgründen bereits aus dem EDV-Verfahren zur Personalverwaltung gelöscht wurden, können die gewünschten Zahlen erst ab dem Schuljahr 2009/10 gemeldet werden.

Zum Teil ergaben die differenzierten Auswertungen sehr geringe Fallzahlen oder gar Einzelfälle. Daher müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen mitunter einzelne Angaben unterbleiben, sofern daraus Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden könnten; die Felder in den Antworttabellen sind dann mit x gekennzeichnet.

1. **In welchem Umfang wurden in den Jahren seit 2000 staatliche Lehrkräfte aufgrund Artikel 44 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz an staatlich anerkannte Ersatzschulen beurlaubt, aufgeschlüsselt nach:**

a) Anzahl der jeweiligen Beurlaubungen seit dem Schuljahr 2000/2001 an die einzelnen Schularten?

	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
an Gymnasien	107	152	110	123	150
an Realschulen	78	84	78	101	86
an berufliche Schulen	x	x	x	5	6

b) Anzahl der jeweiligen Beurlaubungen seit dem Schuljahr 2000/2001 an die einzelnen Schulträger

Angaben sind nur für das aktuelle Schuljahr 2013/14 möglich, da in der Dienststellenverwaltung nur der Ist-Zustand abgebildet wird und damit nur der aktuelle Träger einer Schule erfasst ist.

Kirche, kirchl. Stiftung / Orden (katholisch)	203
Kirche, kirchl. Stiftung / Orden (evangelisch)	18
Verein, Stiftung, gemeinn. Verband	21

c) Anzahl der jeweiligen Beurlaubungen seit dem Schuljahr 2000/2001 nach den einzelnen Besoldungsgruppen und Schulträgern?

Aufgliederung nach Besoldungsgruppen:

	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
A16	13	12	11	11	10
A15+AZ	x	x	7	8	6
A15/E15	11	10	7	4	11
A14+AZ	x	3	x	x	5
A14/E14	13	11	6	10	6
A13+AZ	x	x	x	x	x
A13/E13	143	198	154	187	199
A12/E12	x	x	x	x	x
A11/E11	x	x	x	4	3
A10/E10	x	x	x	x	x

Wie in der Antwort zu Frage 1 b) ausgeführt, ist eine Aufgliederung zusätzlich nach Schulträgern nur für das aktuelle Schuljahr 2013/14 möglich:

	Kirche, kirchl. Stiftung / Orden (katholisch)	Kirche, kirchl. Stiftung / Orden (evangelisch)	Verein, Stiftung, gemeinn. Verband
A16	6	x	x
A15+AZ	6	x	x
A15/E15	9	x	x
A14+AZ	5	x	x
A14/E14	6	x	x
A13+AZ	x	x	x
A13/E13	166	16	17
A12/E12	x	x	x
A11/E11	3	x	x
A10/E10	x	x	x

2. Wie lange waren diese staatlichen Lehrkräfte, die sich in der Zeit seit dem Schuljahr 2000/2001 an staatlich anerkannte Ersatzschulen beurlauben haben lassen, dort jeweils tätig, aufgeschlüsselt nach:

Es wurde jeweils ermittelt, wie viele Schuljahre insgesamt eine Lehrkraft seit dem Schuljahr 2009/10 nach Art. 44 BaySchFG beurlaubt war (Stichtag: 01.10. des jeweiligen Schuljahres).

a) den einzelnen Schularten?

	1 Schuljahr	2 Schuljahre	3 Schuljahre	4 Schuljahre	5 Schuljahre
an Gymnasien	129	101	24	36	19
an Realschulen	64	50	31	25	14
an beruflichen Schulen	3	3	x	x	x

b) Lehrkräften, die Schulleitertätigkeiten übernommen hatten und

c) Lehrkräften, die keine Schulleitertätigkeiten übernommen hatten?

	1 Schuljahr	2 Schuljahre	3 Schuljahre	4 Schuljahre	5 Schuljahre
mit Schulleitertätigkeiten	8	6	3	5	12
ohne Schulleitertätigkeiten	188	151	53	55	21

Zwei Lehrkräfte waren vor der Übernahme von Schulleitertätigkeiten bereits ohne Schulleitertätigkeiten an der staatlich anerkannten Ersatzschule, an die sie nach Art. 44 BaySchFG beurlaubt waren, tätig und sind deshalb in dieser Tabelle zweimal aufgeführt.

3. Wie viele dieser staatlichen Lehrkräfte haben sich im Zeitraum seit dem Schuljahr 2000/2001 dafür entschieden, nach dem Ende der maximalen Beurlaubungsphase beim jeweiligen privaten Schulträger zu bleiben, aufgeschlüsselt nach:

Es wurde jeweils ermittelt, wie viele staatliche Lehrkräfte zum jeweiligen Schuljahr unmittelbar im Anschluss an eine Beurlaubung nach Art. 44 BaySchFG zu einem privaten Schulträger gewechselt sind (Stichtag: 01.10. des jeweiligen Schuljahres).

Mit einer einzigen Ausnahme waren alle Lehrkräfte nach dem Wechsel zum privaten Schulträger an der gleichen Schule tätig wie während der Beurlaubung nach Art. 44 BaySchFG.

a) Lehrkräften mit und ohne Schulleitungsaufgaben?

Der Status bezieht sich auf den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst.

	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
mit Schulleitungsaufgaben	x	x	x	x
ohne Schulleitungsaufgaben	10	20	8	9

b) kirchlichen Schulträgern (evangelische bzw. katholische Kirche) und**c) sonstigen privaten Schulträgern?**

Angaben sind nur für das aktuelle Schuljahr 2013/14 möglich, da in der Dienststellenverwaltung nur der Ist-Zustand abgebildet wird und damit nur der aktuelle Träger einer Schule erfasst ist.

zu Kirche, kirchl. Stiftung / Orden (katholisch)	10
zu Kirche, kirchl. Stiftung / Orden (evangelisch)	x
zu Verein, Stiftung, gemeinn. Verband	x

4. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wonach einzelne Schulträger in der Zeit seit dem Schuljahr 2000/2001 nicht in der Lage waren, den laut Gesetz vorgegebenen Versorgungszuschlag zu entrichten?

Nein. Seit dem Schuljahr 2000/2001 hat kein Schulträger vorgetragen, dass er nicht in der Lage sei, den Versorgungszuschlag zu entrichten.

5. Nachdem der Staat die Möglichkeiten zur Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte an staatlich anerkannte Ersatzschulen stark einschränkt, stellt sich die Frage, wie viele staatliche Lehrkräfte zum Schuljahr 2013/2014 an staatlich anerkannte Ersatzschulen beurlaubt sind und wie sich die Zahl dieser Lehrkräfte an diesen Schulen in den nächsten zehn Jahren entwickeln wird, aufgeschlüsselt nach:

a) den einzelnen Schulträgern**b) den einzelnen Schularten und****c) Lehrkräfte mit und ohne Schulleitertätigkeiten?**

Im Schuljahr 2013/2014 sind insgesamt 242 staatliche Lehrkräfte an staatlich anerkannte Ersatzschulen beurlaubt (s. a. die Antwort zu Frage 1).

Nach derzeitigem Stand werden im Bereich der Realschulen und Gymnasien Beurlaubungen nach Art. 44 BaySchFG nur mehr für Lehrkräfte bewilligt, bei deren Fächerkombination ein Bewerbermangel herrscht. Im Realschulbereich besteht aktuell in keiner Fächerverbindung ein entsprechender Mangel.

Sofern diese Regelung unverändert bleibt, wird die Anzahl von staatlichen Lehrkräften aus diesen Bereichen, welche an eine staatlich anerkannte Ersatzschule beurlaubt sind, in den nächsten Jahren kontinuierlich zurückgehen.

Im Bereich der beruflichen Schulen hält sich die Zahl der nach Art. 44 BaySchFG beurlaubten Lehrkräfte in Grenzen; auch in Zukunft ist von einer vergleichbaren Entwicklung auszugehen.

Zu der Entwicklung der Beurlaubungen gemäß Art. 44 BaySchFG für Lehrkräfte mit Schulleitungsfunktion kann keine Aussage getroffen werden, da die Besetzung entsprechender Stellen an staatlich anerkannten Ersatzschulen ausschließlich durch den entsprechenden Schulträger erfolgt.

6. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wonach mit dieser neuen Vorgehensweise des Kultusministeriums einzelne Schulträger Schwierigkeiten bekommen, geeignete Lehrkräfte zu finden und damit der Bestand einzelner Schulen gefährdet ist?

Dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst liegen keine solchen Erkenntnisse vor.

Vielmehr liegt in den von der Anpassung der Regelung betroffenen Fächerverbindungen (s. Antwort zu Frage 5) die Anzahl der Bewerber erheblich über der der staatlichen Einstellungsangebote.

7. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wonach entgegen der entsprechenden Kultusministeriellen Schreiben zur Einschränkung oder zum vollständigen Untersagen von Beurlaubungen weiterhin Sonderregelungen zur Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte gelten?

Für den Bereich der Gymnasien und der beruflichen Schulen bestehen keine Sonderregelungen.

Zu der in der Antwort zu Frage 5 für den Realschulbereich dargestellten Regelung gilt aufgrund eines Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Erzdiözese München-Freising für die kirchliche Mädchenrealschule St. Immaculata in Schlehdorf die dort entsprechend festgelegte Regelung. Dies wurde sowohl dem betroffenen Schulträger als auch der Schule schriftlich kommuniziert. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde die vertragliche Regelung jedoch seitens des privaten Schulträgers nicht in Anspruch genommen.